

Bundessozialgericht
Az.: 7 RAr 54/69

Im Namen des Volkes
Urteil
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
17. März 1972

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 17. März 1972
durch

Senatspräsident

S c h m i t t

-Vorsitzender-,

Bundesrichter

Dr. W i t t e ,

Bundesrichter

Dr. H e u ß n e r ,

Bundessozialrichter

Dr. H e n k e n und

Bundessozialrichter

K r i e g

für Recht erkennt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 5. September 1969 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe des dem Kläger vom 2. Februar 1968 an zu zahlenden Arbeitslosengeldes (Alg).

Der im September 1948 geborene Kläger war vom 1. April 1964 bis zum 30. September 1967 als Kraftfahrzeugmechaniker-Lehrling tätig und erhielt zuletzt eine Lehrlingsvergütung von monatlich 120,-- DM. Nach Beendigung der Lehrzeit meldete er sich arbeitslos beim Arbeitsamt (ArbA) Kiel, das ihm mit Verfügung vom 26. Oktober 1967 für 156 Wochentage Alg - entsprechend seiner letzten Vergütung - in Höhe von wöchentlich 18,-- DM bewilligte. Vom 2. Januar bis zum 1. Februar 1968 arbeitete der Kläger für einen Lohn von insgesamt 434,11 DM als Motorenschlosser. Nach seiner Entlassung beantragte er am 2. Februar 1968 erneut die Gewährung von Alg. Das ArbA gewährte ihm mit Verfügung vom 8. Februar 1968 Alg in Höhe von 18,-- DM wöchentlich für restliche 87 Wochentage. Mit dem hiergegen erhobenen Widerspruch machte der Kläger geltend, bei der Berechnung des Alg sei das von ihm zuletzt als Maschinenschlosser erzielte Arbeitsentgelt mitzuberücksichtigen. Der Widerspruch wurde durch Bescheid vom 6. März 1968 mit der Begründung zurückgewiesen, der Kläger habe durch seine zwischenzeitliche Beschäftigung keine neue Anwartschaft erfüllt; ihm könne daher nur restliches Alg auf Grund seiner während der Lehrzeit erfüllten Anwartschaft in der hiernach bemessenen Höhe gewährt werden.

Mit der Klage vor dem Sozialgericht (SG) hat der Kläger beantragt, ihm Alg nach dem Tariflohn eines Maschinenschlossers zu gewähren. Das SG hat - unter Zulassung der Berufung - seiner Klage im wesentlichen stattgegeben; es hat die Beklagte verpflichtet, ihm Alg unter Berücksichtigung des Lohnes eines Kraftfahrzeugmechanikers im ersten Jahr nach Beendigung der Lehre zu gewähren.



Zur Begründung wird ausgeführt, diese Bemessung sei nach § 90 Abs. 7 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) geboten, weil eine Bemessung nach der Lehrlingsvergütung unbillig hart sein würde.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es führt zur Begründung aus: Die nur einmonatige Beschäftigung als Motorenschlosser habe zur Erfüllung einer neuen Anwartschaft nicht ausgereicht. Zwar habe die zwei Jahre betragende Rahmenfrist (§ 85 Abs. 2 AVAVG) auch noch mehr als zwölf Monate der Lehrzeit umfaßt. Diese Zeit sei jedoch bereits zur Erfüllung der für die frühere Gewährung von Alg benötigten Anwartschaft verbraucht worden; sie könne daher nicht noch einmal für die Erfüllung einer neuen Anwartschaft herangezogen werden. Demgemäß habe die Beklagte zu Recht dem Kläger das Alg nur auf Grund der alten Anwartschaft für die restliche Bezugsdauer wiederbewilligt. Eine Bemessung nach § 90 Abs. 7 AVAVG komme im vorliegenden Fall nicht in Betracht, weil die Voraussetzungen für die Annahme einer unbilligen Härte nicht erfüllt seien. Ein Mißverhältnis zwischen der auf der Lehrlingsvergütung beruhenden Regelbemessung und der vom Kläger in dem hier maßgeblichen Zeitraum sogar ausschließlich ausgeübten Lehrlingstätigkeit liege nicht vor. Das Gesetz habe in § 90 AVAVG die geringere Höhe der Lehrlingsvergütung ausdrücklich mitberücksichtigt. Dabei könne es keinen Unterschied machen, ob der Lehrling nach Abbruch der Ausbildung oder nach deren ordnungsmäßigem Abschluß, mithin als Geselle, arbeitslos geworden sei.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger, das LSG habe zu Unrecht das Vorliegen einer unbilligen Härte i.S. des § 90 Abs. 7 AVAVG verneint.



Diese Vorschrift habe eine soziale Schutz- und Ersatzfunktion für unverschuldet ausgefallenen Arbeitsverdienst. Man könne einen arbeitslosen Gesellen nicht mit dem einer Lehrlingsvergütung entsprechenden Alg abfinden.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 7. November 1968 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

II

Die Revision ist unbegründet. Das LSG hat die Bemessung des Alg in der mit der Klage angefochtenen Verfügung des ArbA zutreffend für richtig befunden.

Das in der Zeit vom 2. Januar bis zum 1. Februar 1968 bezogene Entgelt des Klägers kann bei der Bemessung des Alg für die anschließende Zeit seiner neuen Arbeitslosigkeit nicht berücksichtigt werden. Nach § 90 Abs. 1 des auf den vorliegenden Sachverhalt noch anzuwendenden AVAVG bemisst sich der Hauptbetrag des Alg nach dem "im Bemessungszeitraum" erzielten Arbeitsentgelt. Den Bemessungszeitraum bilden nach § 90 Abs. 2 AVAVG nur Lohnabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigung, durch die die Anwartschaftszeit (§ 85 AVAVG) erfüllt wird. Hierzu gehört die Beschäftigungszeit des Klägers als Motorenschlosser nicht;

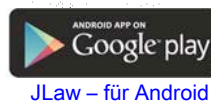
- 5 -

sein Anspruch auf Alg für die Zeit vom 2. Februar 1968 an beruht vielmehr allein auf der bis zu seiner ersten Arbeitslosmeldung im Oktober 1967 durch seine versicherungspflichtige Beschäftigung als Lehrling (§ 63 Abs. 1 und 3 AVAVG) erfüllten Anwartschaftszeit. Die zwischenzeitlich zurückgelegte weitere einmonatige Zeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung reichte zur Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit - mindestens 26 Wochen oder sechs Monate innerhalb einer zweijährigen Rahmenfrist - nicht aus. Das LSG hat auch zutreffend erkannt, daß es nicht möglich ist, nach Eintritt der erneuten Arbeitslosigkeit eine neue Rahmenfrist zu bilden, in die dann im vorliegenden Falle auch noch die letzten zwölf - nach § 63 Abs. 3 AVAVG versicherungspflichtigen - Lehrzeitmonate fallen würden, unter deren Einbeziehung die Anwartschaftszeit erfüllt wäre. Eine solche mehrfache Verwendung derselben Versicherungszeiten für nacheinander eintretende Leistungsfälle würde dem Anwartschaftsprinzip der Arbeitslosenversicherung widersprechen; sie würde dazu führen, daß jeweils nach Verbrauch eines Anspruchs auch durch eine nur ganz kurze Beschäftigung ein neuer Anspruch mit neu beginnender Bezugsdauer begründet werden könnte. Der Gesetzgeber des AVAVG hat vielmehr, um zu vermeiden, daß dem Versicherten Rechte aus erworbenen Anwartschaften durch eine kurzfristige Zwischenbeschäftigung verloren gehen, bestimmt, daß der bereits erworbene Anspruch bis zur Erfüllung einer "neuen" Anwartschaftszeit bestehen bleibt (§ 87 Abs. 6) und daß auch bei Erfüllung einer neuen Anwartschaft eine vergleichsweise günstigere Bezugsdauer aus dem alten Restanspruch weitergilt (§ 87 Abs. 3). Diese Regelung, wonach der Anspruch aus jeder erworbenen Anwartschaft hinsichtlich der Bezugsdauer regelmässig voll ausgeschöpft werden kann, läßt klar erkennen, daß an eine mehrfache Verwendung derselben Zeiten für jeweils neu zu errechnende Anwartschaften nicht gedacht ist. Demgemäß hat der Senat bereits mit Urteil

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom 22. November 1960 ausgesprochen, daß Anwartschaftszeiten aus früheren Beschäftigungsverhältnissen, die in einem vorausgehenden Fall des Leistungsbezuges über die erforderliche Mindestdauer hinaus vorhanden waren, auch dann nicht für die Erfüllung der Anwartschaftszeit bei einem späteren Leistungsanspruch übertragbar sind, wenn sie noch in die dafür geltende Rahmenfrist fallen (BSG 13, 155, 158 = SozR Nr. 3 zu § 85 AVAVG). Im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 ist in dem an die Stelle des § 85 AVAVG getretenen § 104 nunmehr angeordnet, daß die Rahmenfrist nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hineinreicht, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hat. Hierzu heißt es in der Begründung des Regierungsentwurfs, es werde ausdrücklich bestimmt, was sich im geltenden Recht "nach allgemeiner Auffassung aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften" ergebe. (BT-Drucks. V/2291 S. 80 zu § 95 des Entw.).

Ausgehend von der Regelbemessung nach dem Arbeitsentgelt - das sind nach ausdrücklicher Bestimmung des § 90 Abs. 3 Satz 2 AVAVG auch die Bezüge eines Lehrlings - ist das dem Kläger vom ArbA gewährte Alg demnach richtig berechnet; es entspricht den Werten der in § 90 Abs. 10 AVAVG genannten Tabelle.

Das LSG hat auch zutreffend entschieden, daß im vorliegenden Fall für eine von der Regelbemessung abweichende Bemessung nach § 90 Abs. 7 AVAVG kein Raum ist. Eine solche Bemessung nach dem tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelt einer für den Arbeitslosen in Betracht kommenden Beschäftigung setzt voraus, daß die Regelbemessung "mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübte berufliche Tätigkeit unbillig hart wäre. Im vorliegenden Fall entspricht aber die auf der Lehrlingsvergütung beruhende Regelbemessung gerade der in den letzten drei Jahren vor der - für die Bemessung hier

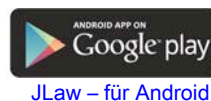
- 7 -

maßgebenden- ersten Arbeitslosmeldung ausgeübten beruflichen Tätigkeit des Klägers als Lehrling, kann also zu ihr in keinem Mißverhältnis stehen. Das gleiche gilt aber auch dann, wenn man bei der Prüfung, ob im vorliegenden Fall eine unbillige Härte i.S. des § 90 Abs. 7 AVAVG vorliegt, den vor der zweiten Arbeitslosmeldung liegenden Dreijahreszeitraum berücksichtigt; auch dann überwiegt nämlich die in diesen Zeitraum fallende Lehrzeit ganz eindeutig gegenüber der nur einmonatigen Tätigkeit als Maschinen- Schlosser. Eine sinngemäße Anwendung der Härteausgleichsregelung auf den vorliegenden Fall mit dem von dem Kläger angestrebten Ergebnis ist nicht möglich. Grundgedanke der Regelung des § 90 Abs. 7 AVAVG ist nämlich, einen Ausgleich für diejenigen Fälle zu schaffen, in denen der Arbeitslose gerade in dem verhältnismäßig kurzen Bemessungszeitraum ein wesentlich geringeres Arbeitsentgelt erzielt hat als es seiner eigentlichen, während eines längeren Zeitraumes ausgeübten Tätigkeit entsprochen hätte. Der umgekehrte Fall, daß der Arbeitslose - wäre er nicht arbeitslos, sondern beschäftigt - ein wesentlich höheres Arbeitsentgelt als das seiner früher langfristig verrichteten Tätigkeit entsprechende erzielen könnte, kann hierunter nicht eingeordnet werden. Daß der Gesetzgeber diesen gerade für den - ohne oder mit Lehrabschluß - arbeitslos gewordenen Lehrling typischen Fall nicht außer Acht gelassen hat, zeigen die Einbeziehung der Lehrlingsvergütung in die für die Regelmessung maßgebenden Arbeitsentgelte nach § 90 Abs. 3 und die spezielle Härteregelung für Lehrlinge in § 90 Abs. 6 Nr. 2 AVAVG, wonach für diese mindestens ein Arbeitsentgelt von 10,-- DM wöchentlich anzusetzen ist. Es widerspricht auch nicht dem Wesen einer sozialstaatlichen Rechtsordnung, daß bestimmte Leistungen der sozialen Sicherheit erst nach Erfüllung von Anwartschaftszeiten

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

und in einer Höhe gewährt werden, die sich nach den vor dem Leistungsfall erzielten, nicht nach den danach erzielbaren Entgelten richtet.

Die Revision des Klägers ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

